

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Februar 1973	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 73	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags GVBl. II 12-7	63

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags¹⁾

Vom 31. Januar 1973

ÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Abgeordnete und Fraktionen

- § 1 Abgeordnete
- § 2 Fraktionen
- § 3 Reihenfolge der Fraktionen
- § 4 Stellenanteil

ZWEITER ABSCHNITT

Präsident, Präsidium und Sitzungsvorstand

- § 5 Konstituierung
- § 6 Wahl des Präsidenten und der
übrigen Mitglieder des Präsi-
diums
- § 7 Aufgaben des Präsidenten
- § 8 Stellvertreter des Präsidenten
- § 9 Präsidium
- § 10 Sitzungsvorstand

DRITTER ABSCHNITT

Ältestenrat

- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Einberufung und Beschlußfähig-
keit
- § 13 Aufgaben

VIERTER ABSCHNITT

Ausschüsse

- § 14 Fachausschüsse und ständige Un-
terausschüsse

- § 15 Sonderausschüsse
- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Vorsitzende und Stellvertreter
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Berichterstatter und Protokollfüh-
rer
- § 20 Zuziehung von Abgeordneten und
Sachverständigen
- § 21 Beschränkung und Zulassung der
Öffentlichkeit
- § 22 Bekannngabe der Ausschußsit-
zungen
- § 23 Auskunftserteilung der Landes-
regierung
- § 24 Berichte der Ausschüsse
- § 25 Ständiger Ausschuß (Hauptaus-
schuß)

FÜNFTER ABSCHNITT

Untersuchungsausschüsse

- § 26 Einsetzung
- § 27 Mitgliederzahl
- § 28 Vorsitzender und Berichterstatter
- § 29 Verfahren
- § 30 Aussetzung der Untersuchung
- § 31 Berichterstattung

SECHSTER ABSCHNITT

Landtag und Landesregierung

- § 32 Wahl des Ministerpräsidenten
- § 33 Verkehr mit der Landesregierung
- § 34 Herbeiführung von Mitgliedern der
Landesregierung
- § 35 Berichte über die Ausführung von
Landtagsbeschlüssen

¹⁾ GVBl. II 12-7

SIEBENTER ABSCHNITT**Drucksachen**

- § 36 Landtagsdrucksachen, Verteilung von Unterlagen

ACHTER ABSCHNITT**Gesetzentwürfe**

- § 37 Einbringung von Gesetzentwürfen
 § 38 Anzahl der Lesungen
 § 39 Erste Lesung
 § 40 Zweite Lesung
 § 41 Dritte Lesung
 § 42 Weitere Lesung
 § 43 Abänderungsanträge
 § 44 Verzicht auf Fristen
 § 45 Beurkundung und Übermittlung der Gesetzesbeschlüsse

NEUNTER ABSCHNITT**Anträge und sonstige Vorlagen**

- § 46 Anträge
 § 47 Sonstige Vorlagen

ZEHNTER ABSCHNITT**Immunitätsangelegenheiten**

- § 48 Immunitätsangelegenheiten

ELFTER ABSCHNITT**Anfragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde**

- § 49 Große Anfragen
 § 50 Kleine Anfragen
 § 51 Fragestunde
 § 52 Aktuelle Stunde

ZWÖLFTER ABSCHNITT**Petitionen**

- § 53 Behandlung von Petitionen
 § 54 Zurückweisung und anderweitige Erledigung von Petitionen

DREIZEHNTER ABSCHNITT**Sitzungsordnung**

- § 55 Einberufung, Sitzungstermine und Tagesordnung
 § 56 Ausschluß der Öffentlichkeit
 § 57 Eröffnung und Schluß der Sitzung
 § 58 Vertagung
 § 59 Eröffnung und Verbindung der Beratung
 § 60 Schluß der Beratung
 § 61 Übergang zur Tagesordnung
 § 62 Wortmeldung und Worterteilung
 § 63 Vertreter der Landesregierung
 § 64 Worterteilung zur Geschäftsordnung
 § 65 Persönliche Bemerkungen
 § 66 Erklärungen tatsächlicher Art
 § 67 Form der Rede
 § 68 Redezeit
 § 69 Zwischenfragen
 § 70 Sachruf und Ordnungsruf

- § 71 Entziehung des Wortes
 § 72 Ausschluß von Abgeordneten
 § 73 Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf oder Ausschluß
 § 74 Unterbrechung der Sitzung
 § 75 Ordnung im Zuhörerraum
 § 76 Beschlußfähigkeit
 § 77 Anzweiflung der Beschlußfähigkeit
 § 78 Folgen der Beschlußunfähigkeit

VIERZEHNTER ABSCHNITT**Abstimmungen und Wahlen**

- § 79 Fragestellung
 § 80 Teilung der Frage
 § 81 Aussetzung der Abstimmung
 § 82 Abstimmungsregeln
 § 83 Zweifel über das Abstimmungsergebnis
 § 84 Namentliche Abstimmung
 § 85 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 § 86 Erklärungen zur Abstimmung
 § 87 Wahlen

FUNFZEHNTER ABSCHNITT**Aufzeichnung der Plenarsitzungen**

- § 88 Stenographischer Bericht
 § 89 Niederschriften der Reden
 § 90 Beschlußprotokoll

SECHZEHNTER ABSCHNITT**Schlußbestimmungen**

- § 91 Akten des Landtags
 § 92 Wahrung von Fristen
 § 93 Auslegung der Geschäftsordnung
 § 94 Abweichung von der Geschäftsordnung
 § 95 Ende der Wahlperiode
 § 96 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT**Abgeordnete und Fraktionen****Artikel 75 HV:**

Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten. Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 76 HV:

Jedermann ist die Möglichkeit zu sichern, in den Landtag gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteil auszuüben.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 77 HV:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.

§ 1**Abgeordnete**

(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit des Landtags teilzunehmen und sie zu fördern.

(2) Die Abgeordneten erhalten einen Ausweis.

(3) Urlaub bis zu drei Monaten erteilt der Präsident, für längere Zeit der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.

(4) Der Präsident zeigt dem Landeswahlleiter an, wenn das Mandat eines Abgeordneten erloschen ist.

§ 2**Fraktionen**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Abgeordneten. Die Mindeststärke einer Fraktion wird durch Beschluß des Landtags festgelegt. Die Fraktionen können Abgeordnete als Gäste aufnehmen. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Gäste mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Gäste sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 3**Reihenfolge der Fraktionen**

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

(2) Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das vom Präsidenten in einer Sitzung des Landtags gezogene Los.

(3) Vorübergehend nicht besetzte Abgeordnetensitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

§ 4**Stellenanteil**

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Verteilung der Stellen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verhältnis der jeweils gegebenen Stärke der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) bestimmt.

(2) Der gleiche Grundsatz wird bei Wahlen, die der Landtag vorzunehmen hat, angewendet. Wird infolge des Ausscheidens eines Gewählten eine Stelle frei, so ist bei der Nachwahl der Stellenanteil nach Abs. 1 zu wahren.

(3) Für die Bemessung des Stellenanteils nach Abs. 1 und 2 können Fraktionen gemeinsame Vorschläge vorlegen und fraktionslose Abgeordnete den Vor-

schlag einer Fraktion oder mehrerer Fraktionen unterstützen.

ZWEITER ABSCHNITT**Präsident, Präsidium und Sitzungsvorstand****Artikel 82 HV:**

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

Artikel 83 Abs. 1 bis 3 HV:

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

Artikel 84 HV:

Der Landtag wählt den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 5**Konstituierung**

(1) In der ersten Sitzung des neugewählten Landtags führt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete oder, falls er ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete (Alterspräsident) den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(2) Der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Abgeordneten zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf läßt er die Namen der Abgeordneten aufrufen, stellt die Beschlußfähigkeit fest und erklärt den Landtag für konstituiert.

§ 6**Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums**

(1) Der Landtag wählt mit verdeckten Stimmzetteln den Präsidenten und die Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten können, wenn kein Abgeordneter widerspricht, auch durch Handzeichen in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahl-

*ab. die im
Präsidenten*

*Präsident
Vizepräsident
Schriftführer
ab.
Kollektive*

gang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine solche Mehrheit, kommen die beiden Abgeordneten mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; in diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom amtierenden Präsidenten gezogene Los.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen in der Reihenfolge der Fraktionen bestellt werden.

(5) Die Schriftführer werden in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

Artikel 85 HV:

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. Sie genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Artikel 86 HV:

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 97 Abs. 2 HV:

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags und vertritt ihn nach außen. Er hat die Würde und die Rechte des Landtags zu wahren und dessen Arbeit zu fördern, insbesondere die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Hause zu wahren. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landtag und Dritten ist er verpflichtet, auch die abweichende Rechtsauffassung einer parlamentarischen Minderheit vorzutragen. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen. Das gleiche gilt für die Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident führt die gesamte wirtschaftliche Verwaltung des Landtags unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung und der Haushaltsgesetze. Er schließt die für die Landtagsverwaltung notwendigen Verträge ab und weist die Ausgaben der Verwaltung zur Zahlung an.

(3) Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags sowie im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags und deren Veretzung in den Ruhestand zu. Er hat Angestellte und Arbeiter einzustellen und zu entlassen.

(4) Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Er kann allgemein oder für den Einzelfall Anordnungen über das Betreten des Landtagsgebäudes und des zugehörigen Grundstücks sowie über das Verweilen und die Sicherheit und Ordnung im Gebäude und auf dem Grundstück erlassen. Dabei kann er auch aus Sicherheitsgründen gebotene Beschränkungen der Öffentlichkeit der Sitzungen des Landtags anordnen.

§ 8

Stellvertreter des Präsidenten

Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten vertreten. Sind die Vizepräsidenten sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle der dem Lebensalter nach älteste Abgeordnete, der zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

§ 9

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schriftführern. Die Zahl der Vizepräsidenten und der Schriftführer wird durch Beschluß des Landtags festgesetzt.

(2) Das Präsidium ist der Vorstand des Landtags im Sinne der Art. 84 und 86 HV. Es beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags, soweit deren Regelung nicht dem Präsidenten nach Art. 86 HV oder dem Ältestenrat vorbehalten ist.

(3) Das Präsidium stellt insbesondere den Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag fest, bestimmt über die Verwendung der Räume im Landtagsgebäude und erläßt Vorschriften über die Benutzung der Bücherei und des Archivs des Landtags.

(4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(5) In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident einen Beschluß des Präsidiums zu einem schriftlich mitgeteilten Vorschlag herbeiführen. Er kommt mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums zustande, falls nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder der schriftlichen Beschlußfassung innerhalb der

vom Präsidenten angegebenen Frist, die mindestens fünf Tage betragen soll, widerspricht.

(6) Für die Aufzeichnung der Verhandlungen des Präsidiums gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

(7) Die Verhandlungen des Präsidiums sind vertraulich, wenn nicht mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder etwas anderes beschlossen wird.

§ 10

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident und die amtierenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Landtags nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der amtierende Präsident Stellvertreter aus dem Kreise der anwesenden Abgeordneten.

(3) Die Schriftführer unterstützen in den Sitzungen des Landtags den Präsidenten; sie haben insbesondere Schriftstücke zu verlesen, die Beschlüsse aufzuzeichnen, die Rednerliste zu führen, bei namentlichen Abstimmungen die Namen aufzurufen und die Stimmen zu zählen. Der Präsident kann die Schriftführer mit weiteren Aufgaben betrauen.

DRITTER ABSCHNITT

Ältestenrat

§ 11

Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführern und neun weiteren Abgeordneten; letztere werden von den Fraktionen entsprechend ihrer Stärke nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) benannt und können im Einzelfall von anderen Abgeordneten vertreten werden.

§ 12

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt.

(3) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder, soweit sie vertreten werden können, vertreten ist.

§ 13

Aufgaben

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, besonders eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags herbeizuführen.

(2) Der Ältestenrat entscheidet darüber, ob der Landtag in verfassungsrechtlichen Verfahren das Recht zum Beitritt oder zur Äußerung wahrnehmen soll.

(3) Für die Beratungen des Ältestenrats gelten § 9 Abs. 5 und 7 und § 18 Abs. 7 entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 14

Fachausschüsse und ständige Unterausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Vorlagen, über die der Landtag zu beschließen hat, werden neben dem ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) (§ 25) folgende Fachausschüsse eingesetzt:

Haushaltsausschuß,
Innenausschuß,
Kulturpolitischer Ausschuß,
Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten,
Ausschuß für Fragen des öffentlichen Dienstes,
Petitionsausschuß,
Rechtsausschuß,
Sozialpolitischer Ausschuß,
Ausschuß für Umweltfragen,
Ausschuß für Verwaltungsreform,
Ausschuß für Wirtschaft und Technik.

(2) Der Landtag kann außerdem ständige Unterausschüsse einsetzen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse und ständigen Unterausschüsse wird durch Beschluß des Landtags festgelegt.

§ 15

Sonderausschüsse

Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen kann der Landtag Sonderausschüsse einsetzen. Die Mitgliederzahl ist bei dem Beschluß über die Einsetzung festzulegen.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. § 25 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Abgeordnete vertreten lassen.

(3) Der Präsident gibt dem Landtag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

§ 17

Vorsitzende und Stellvertreter

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Ältestenrat auf Vorschlag der Fraktionen benannt.

(2) Falls im Ältestenrat keine Einigung über die Stellenverteilung erreicht werden kann, erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge, die sich nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) nach der Stärke der Fraktionen ergibt.

§ 18

Geschäftsordnung

(1) Für die Ausschüsse gelten die die Sitzungen des Landtags betreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden anberaumt. Der Ausschußvorsitzende stellt die Tagesordnung fest und gibt sie mit dem Einladungsschreiben bekannt. In dringenden Fällen kann bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters der Präsident einen Ausschuß zu einer Sitzung einberufen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(3) Jedes Ausschußmitglied kann unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 4 beantragen, daß noch andere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß.

(4) Die Ausschüsse behandeln in der Regel nur Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluß des Landtags oder durch den Präsidenten überwiesen sind oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit überwiesenen Gegenständen stehen. In Ausnahmefällen können Ausschüsse Gegenstände, für die sie zuständig sind, auch ohne Auftrag des Landtags beraten. Beschlüsse zur Sache können die Ausschüsse in keinem Fall unmittelbar der Landesregierung übermitteln, vielmehr nur dem Landtag als Empfehlung vorlegen; Berichtersuchen bleiben unberührt.

(5) Der Landtag kann bei der Überweisung von Beratungsgegenständen an die Ausschüsse Fristen festlegen, bis zu deren Ablauf dem Landtag der Ausschußbericht oder, falls eine abschließende Beratung nicht möglich war, unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht vorzulegen ist.

(6) Wird ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen. Die beteiligten Ausschüsse leiten dem federführenden Ausschuß ihre Stellungnahme über den Präsidenten schriftlich zu. Der federführende Ausschuß soll seine Beratungen in der Regel erst dann aufnehmen, wenn ihm die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse vorliegt.

(7) Über die Verhandlungen der Ausschüsse werden vom Protokollführer Kurzberichte, die den Ablauf der Be-

ratungen in gedrängter Form wiedergeben, und Beschlußprotokolle angefertigt. Die Beschlußprotokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Die Ausschüsse können mit der Behandlung besonderer Fragen Arbeitsgruppen beauftragen. Wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, so hat der Ausschußvorsitzende dies dem Präsidenten unter Bekanntgabe der Mitglieder mitzuteilen.

(9) Beabsichtigt ein Ausschuß, eine Besichtigungsreise durchzuführen, durch die dem Landtag Kosten entstehen, so hat der Vorsitzende des Ausschusses die vorherige Zustimmung des Präsidenten herbeizuführen.

(10) Der Ausschußvorsitzende soll die Vertreter der Presse über die Beratungen im Ausschuß unterrichten.

§ 19

Berichterstatter und Protokollführer

(1) Die Ausschüsse bestimmen für jeden ihnen überwiesenen Beratungsgegenstand einen Berichterstatter, in besonderen Fällen mehrere Berichterstatter. Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses kann der Vorsitzende den oder die Berichterstatter bestimmen.

(2) Als Protokollführer wird ein Bediensteter des Landtags bestellt.

§ 20

Zuziehung von Abgeordneten und Sachverständigen

(1) Berät der Ausschuß über Anträge von Abgeordneten, so kann der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Der Ausschuß kann auch andere Abgeordnete sowie Sachverständige anhören.

(2) Können aus der Zuziehung von Sachverständigen dem Landtag Kosten entstehen, so bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

§ 21

Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Jede Fraktion kann zu einer Ausschußsitzung einen Fraktionsassistenten entsenden, der der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung an den Beratungen beiwohnen kann.

(2) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere zur Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen zu Beratungsgegenständen, die einem Ausschuß überwiesen sind. Zu solchen Sitzungen sind außer den Anzuhörenden die Vertreter der Presse und, soweit

es die Raumverhältnisse gestatten, sonstige Zuhörer zuzulassen. Ort und Zeitpunkt öffentlicher Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Landtagsgebäude öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß über die Öffentlichkeit einer Sitzung ist spätestens in der vorangehenden Sitzung des Ausschusses zu fassen und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Die Ausschüsse können für Teile ihrer Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen die Vertraulichkeit beschließen.

§ 22

Bekanntgabe der Ausschusssitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschusssitzung sind der Staatskanzlei und den Ministerien mitzuteilen.

§ 23

Auskunftserteilung der Landesregierung

Die Ausschüsse können von der Landesregierung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, deren sie zur Beratung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bedürfen.

§ 24

Berichte der Ausschüsse

(1) Die Berichte der Ausschüsse zu den ihnen überwiesenen Gegenständen sind dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln. Sie sind vom Ausschußvorsitzenden und vom Berichterstatter oder den Berichterstattern zu unterzeichnen.

(2) Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben, bei Beratung in mehreren Ausschüssen auch die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse. Sie sollen in knapper Fassung die maßgebenden Erwägungen der Ausschußmehrheit und der Ausschußminderheit erkennen lassen. Bei der Berichterstattung über die Beratung von Gesetzentwürfen ist auch das Ergebnis der Behandlung wichtiger Abänderungsanträge und der zu dem Gesetzentwurf eingereichten Petitionen darzustellen.

(3) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion eine ergänzende mündliche Berichterstattung verlangen.

Artikel 93 HV:

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mit-

glieder genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Artikel 110 HV:

Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 93 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen. Artikel 122 gilt sinngemäß.

§ 25

Ständiger Ausschuß
(Hauptausschuß)

(1) Der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) besteht aus neun nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten.

(2) Wenn der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) gemäß Art. 93 oder Art. 110 HV tätig wird, tritt der Präsident als stimmberechtigtes Mitglied hinzu und übernimmt den Vorsitz.

(3) Im ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) ist eine Vertretung der ordentlichen Mitglieder nur durch die vom Landtag in einem besonderen Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Vertreter zulässig. § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.

(4) Wird der ständige Ausschuß (Hauptausschuß) nach Art. 93 oder Art. 110 HV tätig, so sind die Sitzungen öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds der Landesregierung oder eines Abgeordneten kann der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Im übrigen gilt § 56.

(5) Über die öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses ist ein wörtlicher Bericht anzufertigen, der gedruckt wird.

(6) Im übrigen ist der Hauptausschuß insbesondere zuständig für die Beratung von Gegenständen, die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedeutung haben, sowie von Gegenständen, die aus Sicherheitsgründen vertraulicher Behandlung bedürfen. Die Sitzungen des Hauptausschusses über solche Angelegenheiten haben vertraulichen Charakter, falls nicht der Ausschuß mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder

etwas anderes beschließt. Das gleiche gilt für Beratungen des Hauptausschusses über Immunitätsangelegenheiten. Das Recht des Landtags, dem Ausschuß andere Beratungsgegenstände zu überweisen, bleibt unberührt.

FUNFTER ABSCHNITT

Untersuchungsausschüsse

Artikel 92 HV:

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

§ 26

Einsetzung

(1) Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses muß den Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmen. Er ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. § 46 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Der in dem Antrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge erweitert oder ergänzt werden.

(3) Der Präsident stellt nach Schluß der Aussprache, wenn wenigstens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt hat (Art. 92 Abs. 1 HV), die Einsetzung des Untersuchungsausschusses und den Gegenstand der Untersuchung fest. Ist der Antrag nicht von wenigstens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags gestellt worden, so entscheidet über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses die Mehrheit des Landtags.

§ 27

Mitgliederzahl

(1) Der Landtag beschließt über die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses; die Verteilung der Sitze bestimmt sich nach § 4.

(2) Für jedes Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist ein Vertreter zu benennen. Die Vertreter sollen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Eine allgemeine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter sollen innerhalb eines Monats nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses benannt werden.

§ 28

Vorsitzender und Berichterstatter

Der Untersuchungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen oder mehrere Berichterstatter. Sie sollen in der Regel nicht der antragstellenden Fraktion angehören.

§ 29

Verfahren

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder ihrer Vertreter anwesend ist. Sind einen Monat nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nicht alle Mitglieder benannt, so genügt es, wenn mehr als die Hälfte der bis dahin benannten Mitglieder oder ihrer Vertreter anwesend ist.

(2) Die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind in der Regel öffentlich, die Beratungen über das Verfahren und die Feststellung des Untersuchungsergebnisses sind nicht öffentlich. Berät ein Untersuchungsausschuß über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder tagt er in nicht öffentlicher Sitzung, so dürfen nur die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Vertreter sowie die vom Vorsitzenden zugelassenen Bediensteten des Landtags und Mitglieder oder Beauftragte der Landesregierung im Sitzungssaal anwesend sein. Der Ausschuß kann andere Personen zulassen.

(3) Die Akten und Unterlagen, die von einem Untersuchungsausschuß gemäß Art. 92 HV beigezogen werden, können nur von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und ihren Vertretern sowie von den vom Vorsitzenden bestimmten Bediensteten des Landtags eingesehen werden.

§ 30

Aussetzung der Untersuchung

Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, das den Gegenstand der Untersuchung betrifft, oder wird während der Untersuchung ein solches Verfahren eingeleitet, so soll die Untersuchung bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 31

Berichterstattung

Der Untersuchungsausschuß erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Die Fassung wird vom Ausschuß festgelegt. Die Minderheit ist berechtigt, einen abweichenden Bericht vorzulegen.

SECHSTER ABSCHNITT

Landtag und Landesregierung

Artikel 91 HV:

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit — auch außerhalb der Tagesordnung — das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 101 Abs. 1 HV:

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 32

Wahl des Ministerpräsidenten

Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln. Ergibt sich im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so können neue Vorschläge gemacht werden.

§ 33

Verkehr mit der Landesregierung

Den Schriftwechsel zwischen dem Landtag und der Landesregierung führt der Präsident.

§ 34

Herbeirufung von Mitgliedern der Landesregierung

Der Antrag auf Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung (Art. 91 HV) kann bei einer Sitzung des Landtags nur namens einer Fraktion, bei einer Ausschußsitzung nur von allen anwesenden Vertretern einer Fraktion gestellt werden.

§ 35

Berichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen

(1) Die Landesregierung soll dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse innerhalb von drei Monaten berichten. Ist ein Bericht bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich, so soll unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht gegeben werden.

(2) Der Präsident gibt die Berichte der Landesregierung den Antragstellern sowie den Vorsitzenden und Berichterstattern der mit der Vorberatung beauftragten Ausschüsse zur Kenntnis.

(3) Die besonderen Bestimmungen in § 53 Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Drucksachen

§ 36

Landtagsdrucksachen, Verteilung von Unterlagen

(1) Alle Gesetzentwürfe, Vorlagen der Landesregierung und des Präsidenten des Rechnungshofs, Anträge, Abänderungsanträge, Große und Kleine Anfragen und die hierauf gegebenen Antworten, Zusammenstellungen der Mündlichen Fragen, Berichte und Empfehlungen der Ausschüsse an den Landtag werden als Landtagsdrucksachen an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und für Abänderungsanträge, die im Verlauf der Ausschußberatungen mündlich gestellt werden. Für Vorlagen der Landesregierung, die nicht einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, kann der Präsident im Einzelfall bestimmen, daß von einer Drucklegung als Landtagsdrucksache abgesehen wird, wenn die ausreichende Unterrichtung der Abgeordneten über ihren Inhalt auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Landtagsdrucksachen, die umfangreichere Gesetzentwürfe und Anträge oder Ausschußberichte zu solchen Gesetzentwürfen und Anträgen enthalten, ist ein Vorblatt voranzustellen, das in knapper Fassung die zu lösende Problemlage, die Grundzüge der vorgeschlagenen Lösung und die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen darstellen und gegebenenfalls Hinweise auf diskutierte Alternativlösungen und deren Auswirkungen enthalten soll. Die dafür erforderlichen Angaben sind der Landtagskanzlei von den Einbringern der Gesetzentwürfe oder Antragstellern und von den Berichterstattern der Ausschüsse zur Verfügung zu stellen; die Verpflichtung der Landesregierung nach § 10 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Für die Wahrung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten die Landtagsdrucksachen als verteilt:

1. wenn sie an Plenarsitzungstagen vor Schluß der Sitzung auf die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal gelegt worden sind;
2. wenn sie während Fraktionssitzungen auf die Plätze der Abgeordneten im Sitzungsraum der Fraktion gelegt oder dem Fraktionsbüro zur Verteilung zugeleitet worden sind;
3. wenn sie an einem durch Absprache zwischen dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden bestimmten Ort im Landtagsgebäude für die Abgeordneten zur Abholung bereitgelegt worden sind;
4. bei Versand durch die Post am ersten allgemeinen Zustellungstag nach der

Aufgabe, bei Eilzustellung am Tag nach der Aufgabe zur Post.

Die Drucksachen gelten auch dann als verteilt, wenn sie einzelnen Abgeordneten infolge höherer Gewalt, technischer Störungen oder vereinzelter Versehen erst später zugehen oder wenn einzelne Abgeordnete wegen vorübergehender Abwesenheit erst später Kenntnis erlangen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Einladungen zu Plenar- und Ausschusssitzungen sowie für Berichte und andere Unterlagen, die an alle Abgeordneten oder an die Mitglieder von Ausschüssen verteilt werden.

(5) Der Nachweis über die Verteilung nach Abs. 3 und 4 wird durch Aufzeichnungen der Landtagskanzlei, insbesondere im Briefftagbuch oder auf Belegexemplaren der verteilten Unterlagen erbracht.

ACHTER ABSCHNITT

Gesetzentwürfe

Artikel 117 HV:

Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.

§ 37

Einbringung von Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden, müssen von einer Fraktion oder einer der Mindeststärke einer Fraktion entsprechenden Zahl von Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei Gesetzentwürfen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Sie sind mit der Formel „Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:“ einzuleiten und sollen in der Regel eine schriftliche Begründung haben, die auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen darstellt.

§ 38

Anzahl der Lesungen

(1) Gesetzentwürfe werden in der Regel in zwei Lesungen beraten.

(2) In drei Lesungen werden beraten:

1. Entwürfe für Haushaltsgesetze,
2. Entwürfe für verfassungsändernde Gesetze,
3. andere Gesetzentwürfe, wenn eine Fraktion es vor dem Beginn der Schlußabstimmung in zweiter Lesung verlangt.

(3) Der Landtag kann einen Gesetzentwurf nach jeder Lesung ablehnen oder für erledigt erklären. In diesem Fall findet keine weitere Lesung statt.

§ 39

Erste Lesung

(1) Die erste Lesung soll frühestens am achten Tag nach der Verteilung der Drucksache beginnen.

(2) In der ersten Lesung sollen nur die Grundzüge der Vorlage besprochen werden.

(3) Am Schluß der ersten Lesung kann der Landtag beschließen, den Gesetzentwurf ohne Überweisung an einen Ausschuß anzunehmen, abzulehnen oder für erledigt zu erklären, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(4) Wird ein Antrag nach Abs. 3 nicht gestellt oder nicht angenommen, so kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen werden. An der Vorberatung von Gesetzentwürfen, deren Annahme voraussichtlich zu erheblichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen würde, soll der Haushaltsausschuß zumindest beteiligt werden. Liegen Abänderungsanträge zu dem Gesetzentwurf vor, so gelten sie als mitüberwiesen.

(5) Kommt weder ein Beschluß nach Abs. 3 noch ein Überweisungsbeschluß nach Abs. 4 zustande, so gilt der Gesetzentwurf als erledigt; eine weitere Lesung findet nicht statt.

§ 40

Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung soll frühestens am Tag nach dem Schluß der ersten Lesung beginnen. War der Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so soll sie frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung des Ausschußberichts beginnen.

(2) War der Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so bildet die im Ausschußbericht empfohlene Fassung die Grundlage für die zweite Lesung.

(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Mindeststärke einer Fraktion entsprechenden Zahl von Abgeordneten sind einzelne Bestimmungen oder Teile des Gesetzentwurfs getrennt zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Liegen zu solchen Bestimmungen oder Teilen des Gesetzentwurfs Abänderungsanträge vor, so ist nach Schluß der Beratung zunächst über diese abzustimmen.

(4) Im Verlauf der zweiten Lesung kann der Landtag den Gesetzentwurf oder Teile davon einem Ausschuß, in besonderen Fällen auch mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, überweisen oder zurücküberweisen. In diesem Fall ist die Lesung unterbrochen. Liegen Abände-

rungsanträge vor, so gelten sie als mit-
überwiesen; dies gilt, wenn nur Teile
eines Gesetzentwurfs überwiesen wer-
den, nur für Abänderungsanträge zu
diesen Teilen. Soweit Ausschlußüberwei-
sung erfolgt ist, bildet die im erneuten
Ausschußbericht empfohlene Fassung die
Grundlage für die weitere zweite Lesung.

(5) Am Schluß der zweiten Lesung ist
zunächst über vorliegende Abänderungs-
anträge, die nicht durch getrennte Ab-
stimmung nach Abs. 3 oder Ausschluß-
überweisung nach Abs. 4 erledigt sind,
abzustimmen. Bei einem Gesetzentwurf,
der nach § 38 Abs. 2 in drei Lesungen
zu beraten ist, kann der Landtag be-
schließen, die vorliegenden Abände-
rungsanträge zusammen mit dem Ge-
setzentwurf einem Ausschuß oder meh-
reren Ausschüssen zur Vorbereitung der
dritten Lesung zu überweisen.

(6) Sodann wird über den Gesetzent-
wurf im ganzen, gegebenenfalls mit den
im Verlauf der zweiten Lesung be-
schlossenen Abänderungen, abgestimmt
(Schlußabstimmung in zweiter Lesung).
Sind im Verlauf der zweiten Lesung Ab-
änderungen beschlossen worden, so ist
auf Verlangen einer Fraktion die Schluß-
abstimmung auszusetzen, bis eine Zu-
sammenstellung der Abänderungen ver-
teilt ist.

(7) In der Schlußabstimmung in zwei-
ter Lesung kann der Landtag beschließen,
den Gesetzentwurf anzunehmen, abzu-
lehnen oder für erledigt zu erklären.

(8) Wird ein Gesetzentwurf, der nicht
nach § 38 Abs. 2 in drei Lesungen zu be-
raten ist, in der Schlußabstimmung in
zweiter Lesung angenommen, so ist das
Gesetz beschlossen.

(9) Wird ein Gesetzentwurf, der nach
§ 38 Abs. 2 in drei Lesungen zu beraten
ist, in der Schlußabstimmung in zweiter
Lesung angenommen, so kann der Ge-
setzentwurf einem Ausschuß oder meh-
reren Ausschüssen, von denen einer als
federführend zu bestimmen ist, zur Vor-
bereitung der dritten Lesung überwiesen
werden.

§ 41

Dritte Lesung

(1) Für die dritte Lesung eines Ge-
setzentwurfs, der nach § 38 Abs. 2 in drei
Lesungen zu beraten ist, finden die Be-
stimmungen in § 40 Abs. 1 bis 4, Abs. 5
Satz 1, Abs. 6 und 7 entsprechende An-
wendung.

(2) War ein Gesetzentwurf nach der
zweiten Lesung nicht einem Ausschuß
oder mehreren Ausschüssen überwiesen
worden, so bildet die in der Schlußab-
stimmung in zweiter Lesung beschlos-
sene Fassung die Grundlage für die dritte
Lesung.

(3) Wird ein Gesetzentwurf in der
Schlußabstimmung in dritter Lesung an-

genommen, so ist das Gesetz beschlos-
sen.

Artikel 119 HV:

*Gegen ein vom Landtag beschlossenes
Gesetz steht der Landesregierung der
Einspruch zu.*

*Der Einspruch muß innerhalb fünf Ta-
gen, seine Begründung innerhalb zwei
Wochen nach der Schlußabstimmung
dem Landtag zugehen. Er kann bis
zum Beginn der erneuten Beratung im
Landtag zurückgezogen werden.*

*Kommt keine Übereinstimmung zwi-
schen Landtag und Landesregierung
zustande, so gilt das Gesetz nur dann
als angenommen, wenn der Landtag
mit mehr als der Hälfte der gesetz-
lichen Zahl seiner Mitglieder entge-
gen dem Einspruch beschließt.*

§ 42

Weitere Lesung

(1) Erhebt die Landesregierung Ein-
spruch gegen ein vom Landtag beschlos-
senes Gesetz (Art. 119 HV), so findet
eine weitere Lesung statt.

(2) Im Verlauf der weiteren Lesung
können Abänderungen nur zu den im
Einspruch der Landesregierung bean-
standeten Teilen des Gesetzes beantragt
werden. Im übrigen finden die Bestim-
mungen in § 40 Abs. 3 und 4, Abs. 5
Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwen-
dung.

(3) In der Schlußabstimmung in wei-
terer Lesung kann der Landtag beschlie-
ßen, seinen Gesetzesbeschuß zu bestä-
tigen, in abgeänderter Fassung anzu-
nehmen oder für erledigt zu erklären.

(4) Wird ein Gesetzesbeschuß in der
Schlußabstimmung in weiterer Lesung
bestätigt oder in abgeänderter Fassung
angenommen, so ist das Gesetz beschlos-
sen.

§ 43

Abänderungsanträge

(1) Abänderungsanträge können bis
zum Beginn der Schlußabstimmung in
der letzten Lesung eines Gesetzentwurfs
gestellt werden, bei getrennter Abstim-
mung über einzelne Bestimmungen oder
Teile eines Gesetzentwurfs nach § 40
Abs. 3, § 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 2
jedoch nur bis zum Beginn dieser ge-
trennten Abstimmung.

(2) Abänderungsanträge sind schrift-
lich einzureichen. Sie müssen von einer
Fraktion oder einer der Mindeststärke
einer Fraktion entsprechenden Zahl von
Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei
Abänderungsanträgen einer Fraktion
genügt die Unterschrift des Fraktions-
vorsitzenden oder eines stellvertreten-
den Fraktionsvorsitzenden.

(3) Ist ein Gesetzentwurf einem Aus-
schuß oder mehreren Ausschüssen über-
wiesen, so überweist der Präsident Ab-

änderungsanträge, die vor dem Beginn der Ausschlußberatungen eingehen, unmittelbar dem Ausschuß oder den Ausschüssen. Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen, so genügt es, wenn ein Abänderungsantrag dem federführenden Ausschuß überwiesen wird. Ist ein Abänderungsantrag bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß noch nicht verteilt, so ist er zu verlesen.

(4) Für die Überweisung von Abänderungsanträgen gelten im übrigen die Bestimmungen in § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 4 und 5, § 41 Abs. 1 und § 42 Abs. 2.

(5) Abänderungsanträge, die einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden, in der im Ausschußbericht empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs aber nicht voll berücksichtigt sind, können unter Wahrung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erneut eingebracht werden.

(6) Ist ein Gesetzentwurf einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen, so können im Verlauf der Ausschußberatungen Abänderungsanträge auch von einzelnen Abgeordneten mündlich gestellt werden.

(7) Ist ein Abänderungsantrag, über den im Landtag abgestimmt werden soll, bis zum Beginn der Abstimmung noch nicht verteilt, so ist er zu verlesen.

§ 44

Verzicht auf Fristen

Der Landtag kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Fristen nach § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 verzichten, wenn nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Abgeordneten widerspricht.

Artikel 120 HV:

Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 45

Beurkundung und Übermittlung der Gesetzesbeschlüsse

Der Präsident beurkundet den Wortlaut der vom Landtag beschlossenen Gesetze und übermittelt sie dem Ministerpräsidenten. Er kann dabei offenbare Unstimmigkeiten berichtigen und, falls erforderlich, die Nummernfolge von Teilen oder einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes richtigstellen.

NEUNTER ABSCHNITT

Anträge und sonstige Vorlagen

§ 46

Anträge

(1) Selbständige Anträge können von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten eingebracht werden. Sie

sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von den Antragstellern unterzeichnet sein. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Sie sind als „Antrag“ unter Angabe des Gegenstands zu bezeichnen, als „Berichtsantrag“, wenn sie das Verlangen nach einem Bericht der Landesregierung in einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zum Gegenstand haben, und mit der Formel „Der Landtag wolle beschließen:“ einzuleiten.

(3) Soweit nicht der Sachverhalt aus dem Wortlaut des Antrags deutlich genug hervorgeht, ist der Antrag schriftlich zu begründen. Wortlaut und Begründung müssen knapp und sachlich formuliert sein. Die Begründung soll in der Regel auch die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen darstellen.

(4) Der Präsident überweist die ihm eingereichten Anträge unmittelbar dem zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist. § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Antragsteller können vorschlagen, welchem Ausschuß oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll; von diesem Vorschlag soll der Präsident nur aus zwingenden Gründen abweichen, falls eine Verständigung mit den Antragstellern nicht zustande kommt.

(5) Abs. 4 gilt nicht für Anträge, die ihrem Gegenstand nach nicht zur Beratung im Ausschuß geeignet sind, insbesondere nicht für Anträge, der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, und für Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.

(6) Abs. 4 gilt auch dann nicht, wenn die Antragsteller bei der Einreichung des Antrags schriftlich das Verlangen erheben, den Antrag zunächst im Landtag zu beraten. Solche Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt; über ihre weitere Behandlung beschließt der Landtag.

(7) Über einen Antrag, der einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen nach Abs. 4 durch den Präsidenten oder nach Abs. 6 durch den Landtag überwiesen worden ist, erstattet der Ausschuß, bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse der federführende Ausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht, der die Empfehlung enthält, den Antrag unverändert oder in veränderter Fassung anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Für den Inhalt des Berichts gelten im übrigen die Bestimmungen in § 24. Der Bericht wird auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt. Auf Verlangen der Antragsteller ist über den Bericht die Aussprache zu eröffnen.

(8) Abs. 7 gilt nicht für Anträge, die das Verlangen nach einem Bericht der Landesregierung in einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zum Gegenstand haben. Solche Anträge gelten mit der Entgegennahme des Berichts im Ausschuß als erledigt. Nur auf besonderen Beschluß des Ausschusses ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu erstatten; in diesem Fall gilt Abs. 7 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 47

Sonstige Vorlagen

(1) Sonstige Vorlagen, insbesondere Vorlagen der Landesregierung, die nicht einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, Mitteilungen einzelner Minister sowie Vorlagen des Präsidenten des Rechnungshofs überweist der Präsident unmittelbar dem zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bestimmen ist. § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vorlagen der in Abs. 1 genannten Art, die von besonderer Bedeutung sind, kann der Präsident dem Ältestenrat zur Aufnahme in die Tagesordnung des Landtags vorschlagen. Werden sie in die Tagesordnung aufgenommen, so beschließt der Landtag über ihre weitere Behandlung. Andernfalls findet Überweisung nach Abs. 1 statt.

(3) Für Vorlagen der in Abs. 1 genannten Art, die nach Abs. 1 durch den Präsidenten oder nach Abs. 2 durch den Landtag einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen worden sind, gilt § 46 Abs. 7 entsprechend. Ist eine Vorlage dem Landtag lediglich zur Kenntnismahme zugeleitet, so hat es mit der Behandlung im Ausschuß sein Bewenden; nur auf besonderen Beschluß des Ausschusses ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu erstatten, für den § 46 Abs. 7 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt.

(4) Abs. 1 gilt insbesondere auch für Vorlagen der Landesregierung oder des Ministers der Finanzen nach der Landeshaushaltsordnung. Für Vorlagen nach § 10 Abs. 3, § 36 Satz 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1, § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung gilt die Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Haushaltsausschusses als Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Landtags, falls nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung durch den Haushaltsausschuß eine Fraktion dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, zu der Vorlage die Entscheidung des Landtags einzuholen. In diesem Fall hat der Haushaltsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht zu erstatten, für den § 46 Abs. 7 entsprechend gilt.

Artikel 96 HV:

Kein Mitglied des Hessischen oder eines anderen deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Immunitätsangelegenheiten

§ 48

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten überweist der Präsident unmittelbar dem Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht, der sich auf die Empfehlung beschränkt, dem Ersuchen stattzugeben oder nicht stattzugeben; eine Begründung der Empfehlung erfolgt nicht.

(3) Der Bericht des Hauptausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche zu setzen. Über die Empfehlung wird ohne Aussprache abgestimmt.

(4) Bei Ersuchen, die Verkehrsdelikte betreffen, gilt die Entscheidung des Hauptausschusses als Entscheidung des Landtags; Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

(5) Der von dem Ersuchen betroffene Abgeordnete wird vom Präsidenten unterrichtet. Er soll zu dem Ersuchen, zu der Empfehlung oder Entscheidung des Hauptausschusses oder zu dem Beschluß des Landtags eine Stellungnahme nicht abgeben.

ELFTER ABSCHNITT

Anfragen, Fragestunde,
Aktuelle Stunde

§ 49

Große Anfragen

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder einer der Mindeststärke einer Fraktion entsprechenden Zahl von Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von den Fragestellern unterzeichnet sein. Bei Großen Anfragen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein.

(3) Der Präsident teilt die Große Anfrage unverzüglich der Landesregierung mit und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Antwort zu geben.

(4) Nach Eingang und Verteilung der Antwort der Landesregierung wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt. Auf Verlangen der Fragesteller oder einer Fraktion ist über die Antwort der Landesregierung die Aussprache zu eröffnen; zu Beginn der Aussprache erhält auf Antrag einer der Fragesteller das Wort. Anstelle der Aussprache im Plenum kann die Antwort der Landesregierung auf Verlangen oder mit Zustimmung der Fragesteller einem Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen werden.

(5) Lehnt es die Landesregierung ab, eine Große Anfrage zu beantworten, oder gibt sie auf eine Große Anfrage innerhalb von zwei Monaten keine schriftliche Antwort, so ist auf Verlangen der Fragesteller die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche zu setzen. Für die Aussprache gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 50

Kleine Anfragen

(1) Jeder Abgeordnete kann mit Kleinen Anfragen von der Landesregierung Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Kleinen Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen Satz 3 verstoßen, weist der Präsident zurück. Im Besonderenfall entscheidet der Ältestenrat.

(2) Der Präsident teilt die zugelassenen Kleinen Anfragen der Landesregierung mit. Sie werden von ihr schriftlich beantwortet.

(3) Die Antwort der Landesregierung soll innerhalb von vier Wochen nach der Zuleitung der Anfrage erteilt werden. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich ist, soll ein Zwischenbericht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben werden.

§ 51

Fragestunde

(1) Zu Beginn der jeweils ersten Plenarsitzung in einer Woche wird in der Regel eine Fragestunde abgehalten. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in einer Fragestunde bis zu zwei Mündliche Fragen an die Landesregierung zu richten.

(2) Mündliche Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertungen enthalten. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht zulässig. Sie müssen knapp und sachlich formuliert und ihrem Gegenstand nach so gehalten sein, daß die Antwort der Landesregierung kurz gefaßt sein kann. Mündliche Fragen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, weist der Präsident zurück, falls eine Verständigung mit dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(3) Mündliche Fragen sollen nicht Gegenstände von lediglich örtlich begrenztem Interesse betreffen.

(4) Mündliche Fragen müssen dem Präsidenten spätestens am vierten Arbeitstag vor der Fragestunde bis 12 Uhr schriftlich eingereicht werden. Der Präsident teilt die zugelassenen Mündlichen Fragen der Landesregierung am dritten Arbeitstag vor der Fragestunde mit. Die zugelassenen Mündlichen Fragen werden in eine Zusammenstellung aufgenommen, die spätestens zu Beginn der Fragestunde an die Abgeordneten und die Mitglieder der Landesregierung verteilt wird.

(5) Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung der Mündlichen Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Darüber hinaus können insgesamt zwei weitere Zusatzfragen von anderen Abgeordneten gestellt werden.

(6) Die Dauer der Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(7) Mündliche Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden zusammen mit der dem Präsidenten überreichten schriftlichen Antwort der Landesregierung als Anlagen zum Sitzungsbericht abgedruckt, wenn nicht der Fragesteller bis zum Ende der Plenarsitzung die Frage zurückzieht oder erklärt, er wünsche ihre Beantwortung in der nächsten

Fragestunde. Dem Fragesteller ist auf Verlangen eine Kopie der Antwort der Landesregierung im Verlauf der Plenarsitzung zu übergeben. Satz 1 gilt auch für Fragen, die wegen Abwesenheit des Fragestellers nicht aufgerufen werden können, sofern seine Frage nicht von einem anderen Abgeordneten übernommen wird.

(8) Mündliche Fragen, die im wesentlichen den gleichen Gegenstand betreffen wie Gesetzentwürfe, Große Anfragen, Anträge oder sonstige Vorlagen auf der Tagesordnung der Plenarsitzungen der gleichen Woche, werden zusammen mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt aufgerufen. Der Präsident bestimmt im einzelnen die Art der Behandlung im Verlauf der Beratung des Tagesordnungspunktes.

§ 52

Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion oder mindestens zehn Abgeordnete können beantragen, daß der Landtag in seiner nächsten Plenarsitzungswoche über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand von allgemeinem aktuellem Interesse, der zum Zuständigkeitsbereich des Landtags gehört, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) abhält.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und von den Antragstellern zu unterzeichnen. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(3) Der Antrag ist als „Antrag betreffend eine Aktuelle Stunde“ zu bezeichnen und mit der Formel „Der Landtag wolle über folgenden Gegenstand eine Aktuelle Stunde abhalten:“ einzuleiten.

(4) Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am zweiten Tag vor dem Beginn der ersten Plenarsitzung einer Plenarsitzungswoche eingereicht werden.

(5) Hält der Präsident den Antrag für zulässig, so setzt er die beantragte Aktuelle Stunde auf die Tagesordnung mit der Maßgabe, daß sie nach der Fragestunde oder — falls keine Fragestunde stattfindet — vor den übrigen Tagesordnungspunkten aufgerufen wird. Hat er Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags, so legt er ihn dem Landtag zur Entscheidung bei der Genehmigung der Tagesordnung nach § 55 Abs. 4 vor; bejaht der Landtag die Zulässigkeit des Antrags, so gilt für den Aufruf der Aktuellen Stunde Satz 1.

(6) Gehen innerhalb der Frist nach Abs. 4 mehrere Anträge auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde ein, die der Präsident für zulässig hält oder deren Zulässigkeit der Landtag bejaht, so entscheidet der Landtag bei der Genehmigung der Tagesordnung nach § 55 Abs. 4

darüber, ob und in welchem Verhältnis die für die Aktuelle Stunde zur Verfügung stehende Zeit auf die Gegenstände der verschiedenen Anträge aufgeteilt wird.

(7) Die Aussprache in der Aktuellen Stunde dauert höchstens sechzig Minuten. Dabei bleibt die von Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Nehmen die Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung zusammen mehr als zwanzig Minuten Redezeit in Anspruch, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um den über zwanzig Minuten hinausgehenden Zeitraum.

(8) Jeder Abgeordnete kann in der Aktuellen Stunde nur einmal das Wort erhalten und höchstens eine Redezeit von fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Verlesung von vorbereiteten Reden oder Erklärungen ist nicht zulässig. Die Reihenfolge der Redner bestimmt der Präsident, der dabei im Interesse einer lebendigen und sachgerechten Aussprache von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen kann; Art. 91 Satz 3 HV bleibt unberührt.

(9) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

ZWOLFTER ABSCHNITT

Petitionen

Artikel 16 HV:

Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Artikel 94 HV:

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

§ 53

Behandlung von Petitionen

(1) Petitionen (Eingaben) an den Landtag überweist der Präsident, soweit er nicht eine Zurückweisung oder anderweitige Erledigung nach § 54 für angezeigt hält, dem Petitionsausschuß oder dem sonst zuständigen Ausschuß. Über die Zuständigkeit der Ausschüsse kann der Ältestenrat nähere Regelungen treffen.

(2) Der Ausschuß berät die Petition. Er kann dazu Auskünfte und Stellungnahmen der Landesregierung einholen sowie im Rahmen der Gesetze sonstige zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Schritte ergreifen. Der Petent kann, falls es der Ausschuß oder der Berichterstatter für sachdienlich hält, gehört werden, hat hierauf jedoch keinen

Anspruch. Der Ausschuß kann die Stellungnahme anderer Ausschüsse des Landtags einholen.

(3) Nach dem Ergebnis seiner Beratung legt der Ausschuß dem Landtag zu der Petition eine Empfehlung vor, die in der Regel auf eine der folgenden Entscheidungen lautet:

1. die Petition der Landesregierung
 - a) zur Berücksichtigung,
 - b) zur Erwägung,
 - c) als Material,
 - d) zur Kenntnisnahme,
 - e) mit der Bitte, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten,
 zu überweisen;
2. die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist;
3. die Petition mit der Beschlußfassung des Landtags über einen anderen, in der Empfehlung bezeichneten Gegenstand für erledigt zu erklären;
4. die Petition einem anderen, in der Empfehlung bezeichneten Ausschuß als Material für weitere Beratungen zu überweisen;
5. die Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann;
6. die Petition für ungeeignet zur weiteren Beratung im Landtag zu erklären;
7. über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

(4) Die Empfehlungen der Ausschüsse sollen, soweit erforderlich, begründet werden.

(5) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Petitionen werden auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt. Auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Mindeststärke einer Fraktion entsprechenden Zahl von Abgeordneten ist über eine Empfehlung die Aussprache zu eröffnen; der Landtag kann die Empfehlung des Ausschusses annehmen oder die Petition dem Ausschuß zurücküberweisen.

(6) Bezieht sich eine Petition auf einen anderen Beratungsgegenstand, insbesondere auf einen Gesetzentwurf, so soll die Empfehlung des Ausschusses zu der Petition in den Ausschußbericht zu dem Beratungsgegenstand aufgenommen und mit diesem behandelt werden.

(7) Der Präsident unterrichtet die Petenten über die Entscheidung des Landtags, gegebenenfalls unter Angabe der vom Ausschuß gegebenen Begründung.

(8) Wird eine Petition der Landesregierung nicht lediglich zur Kenntnis-

nahme überwiesen, so soll die Landesregierung dem Landtag innerhalb von zwei Monaten berichten, was sie auf Grund der Überweisung veranlaßt hat. Ist ein Bericht in dieser Frist nicht möglich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Landtag kann auf Empfehlung des Ausschusses im Einzelfall eine andere Frist festsetzen.

(9) Berichte und Zwischenberichte der Landesregierung nach Abs. 8 gibt der Präsident dem Ausschußvorsitzenden und dem Berichterstatter zu der Petition zur Kenntnis. Im Einvernehmen mit dem Berichterstatter kann der Ausschußvorsitzende einen Bericht oder Zwischenbericht auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen.

§ 54

Zurückweisung und anderweitige Erledigung von Petitionen

(1) Der Präsident soll Petitionen zurückweisen, wenn sie

1. wegen Unleserlichkeit oder mangels eines Sinnzusammenhangs das Anliegen des Petenten nicht ausreichend erkennen lassen;
2. gegenüber einer bereits früher vom Landtag beschiedenen Petition keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweise enthalten;
3. einen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Ziel haben.

(2) Der Präsident kann Petitionen zurückweisen, wenn

1. der Petent von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm dies zumutbar ist oder gewesen wäre;
2. eine Petition nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung des Petenten darstellt;
3. eine Petition Gegenstände betrifft, für die der Landtag nicht zuständig ist.

(3) Petitionen, die Gegenstände betreffen, für die der Landtag nicht zuständig ist, kann der Präsident, statt sie nach Abs. 2 Nr. 3 zurückzuweisen, an die zuständige Stelle abgeben. Er soll dies tun, wenn für den Gegenstand der Petition der Deutsche Bundestag oder ein anderes Landesparlament zuständig ist.

(4) Gnadengesuche und Petitionen, die Gnadensachen betreffen, gibt der Präsident an den Ministerpräsidenten ab.

(5) Petitionen, mit denen lediglich Auskünfte begehrt werden, kann der Präsident an die Landesregierung abgeben.

(6) Petitionen, die den Einsender nicht erkennen lassen, werden nicht behandelt.

(7) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 werden dem Petenten unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Er kann gegen die Entscheidung beim Präsidenten Beschwerde einlegen; auf diese Möglichkeit ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Hilft der Präsident einer Beschwerde nicht ab, so legt er sie dem Ältestenrat zur Entscheidung vor; der Petent ist von der Entscheidung des Ältestenrats zu unterrichten.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Sitzungsordnung

Artikel 83 HV:

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitz der Landesregierung.

Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

Der Landtag bestimmt über Vertagungen, den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts.

Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Artikel 89 HV:

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

§ 55

Einberufung, Sitzungstermine und Tagesordnung

(1) Bei der Einberufung des Landtags soll eine Frist von sechs Tagen eingehalten werden.

(2) Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom Ältestenrat, in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Präsidenten festgelegt.

(3) Legt der Ältestenrat die Tagesordnung fest, so müssen Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden und auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, spätestens vier Stunden vor Beginn der Sitzung des Ältestenrats dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein; das gleiche gilt für An-

träge, für die nach § 46 Abs. 6 das Verlangen erhoben ist, sie zunächst im Landtag zu beraten. Große Anfragen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn bis zum Beginn der Sitzung des Ältestenrats die Antwort der Landesregierung nach § 49 Abs. 4 verteilt worden ist oder das Verlangen der Fragesteller nach § 49 Abs. 5 dem Präsidenten schriftlich zugegangen ist.

(4) Die Tagesordnung ist vom Landtag zu genehmigen. Trotz erfolgter Genehmigung kann der Landtag beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte zu ändern.

(5) Dringliche Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist. Dringlich sind

1. Anträge, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen;
2. Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen;
3. Gesetzentwürfe, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden, wenn sie von den Einbringern als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht;
4. Anträge, für die nach § 46 Abs. 6 das Verlangen erhoben ist, sie zunächst im Landtag zu beraten, wenn sie von den Antragstellern als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht.

§ 56

Ausschluß der Öffentlichkeit

Berät der Landtag über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit oder tagt er in nicht öffentlicher Sitzung (Art. 89 HV), so dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung und die vom Präsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal anwesend sein.

§ 57

Eröffnung und Schluß der Sitzung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Will er sich selbst an der Beratung als Redner beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

§ 58

Vertagung

Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch Beschluß des Landtags vertagt werden. Ist für mehrere Sitzungen einer Plenarsitzungswoche eine gemeinsame Tagesordnung genehmigt, so gilt Satz 1 für die letzte Sitzung der Woche.

§ 59

Eröffnung und Verbindung der Beratung

(1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung

steht, die Beratung zu eröffnen, soweit nicht diese Geschäftsordnung besondere Voraussetzungen dafür festlegt.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.

§ 60

Schluß der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt der Präsident die Beratung.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung zu schließen. Über den Antrag auf Schluß der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. Ein entsprechender Antrag kann erst gestellt werden, wenn mindestens ein Vertreter jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Beratung ist einem Redner, der den Antrag begründet, und einem Redner, der dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(3) Ergreift nach Schluß der Beratung ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(4) Ist zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären.

§ 61

Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Landtag kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung namens einer Fraktion gestellt werden. § 60 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(3) Bei der Beratung von Gesetzentwürfen oder sonstigen Vorlagen der Landesregierung ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig.

(4) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

§ 62

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Wünscht ein Abgeordneter zu sprechen, so meldet er sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort.

(2) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Der erste Redner bei der Aussprache über Anträge soll nicht der Fraktion der Antragsteller angehören.

(3) Niemand darf sprechen, wenn ihm nicht der Präsident das Wort erteilt hat. Ertönt die Glocke des Präsidenten, hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

Artikel 91 HV:

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit — auch außerhalb der Tagesordnung — das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

§ 63

Vertreter der Landesregierung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten erhalten auf ihr Verlangen jederzeit das Wort, aber erst, wenn der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat.

(2) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion oder einer der Mindeststärke einer Fraktion entsprechenden Zahl von Abgeordneten die Besprechung über diese Ausführungen eröffnet. Anträge zur Sache dürfen dabei nicht gestellt werden.

§ 64

Worterteilung zur Geschäftsordnung

(1) Außer der Reihe können Abgeordnete bis zum Schluß der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern. Die Äußerungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Wird einem Abgeordneten das Wort zur Geschäftsordnung verweigert, kann er sich darüber beim Ältestenrat beschweren.

§ 65

Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort in der Regel erst nach Schluß der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Mißverständnisse

seiner früheren Ausführungen richtigstellen.

§ 66

Erklärungen tatsächlicher Art

Zu Erklärungen tatsächlicher Art kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung jederzeit das Wort erteilen. Die Erklärung ist dem Präsidenten auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 67

Form der Rede

Die Redner sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Schriftlich formulierte Ausführungen dürfen nur von den Berichterstattern und von den Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung vorgelesen werden. Schriftlich formulierte Ausführungen sind ferner zulässig bei Stellungnahmen der Vertreter der Fraktionen zur Regierungserklärung und zum Haushaltsgesetz.

§ 68

Redezeit

(1) Soweit nicht durch Beschluß des Ältestenrats oder des Landtags für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung festgelegt ist, sollen zu einem Punkt der Tagesordnung der erste Redner aus einer Fraktion nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion nicht länger als 10 Minuten sprechen. Die Redner aus einer Fraktion sollen zusammen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten sprechen. Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung das Wort, nachdem die einer Fraktion zustehende Redezeit ausgeschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch ein weiterer Redner aus dieser Fraktion das Wort.

(2) Überschreitet ein Abgeordneter die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; er darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Ist die den Rednern aus einer Fraktion zusammen zustehende Redezeit ausgeschöpft, so bleiben Wortmeldungen weiterer Redner aus dieser Fraktion unberücksichtigt.

(4) Die besonderen Bestimmungen über die Redezeit in anderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 69

Zwischenfragen

Der Präsident kann mit Zustimmung des Redners Abgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, dazu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen

müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie werden vom Platz aus gestellt.

§ 70

Sachruf und Ordnungsruf

(1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Verletzt ein Abgeordneter die Würde oder die Ordnung des Hauses, so soll ihn der Präsident zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 71

Entziehung des Wortes

Ist ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort; es soll ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 72

Ausschluß von Abgeordneten

(1) Der Präsident soll einen Abgeordneten, der sich einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses schuldig macht, von der Sitzung ausschließen. Der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Präsidenten unterbrochen. In diesem Fall ist der Abgeordnete von den folgenden vier Plenarsitzungen ausgeschlossen.

(2) Der Präsident kann Abgeordnete, die sich wiederholt weigern, seinen Anordnungen zu folgen, für mehrere Sitzungstage, im Höchstfall für zehn Plenarsitzungen ausschließen.

(3) Ausgeschlossene Abgeordnete dürfen während der Dauer des Ausschlusses von Plenarsitzungen auch nicht an in den gleichen Zeitraum fallenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 73

Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf oder Ausschluß

Der Abgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung oder gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch beim Präsidenten einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 74

Unterbrechung der Sitzung

(1) Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist damit unterbrochen.

(2) Unmittelbar nach einer Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Abgeordneten zur Verfügung zu halten.

§ 75

Ordnung im Zuhörerraum

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Der Präsident kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

Artikel 87 HV:

Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 76

Beschlußfähigkeit

Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit des Landtags fest.

§ 77

Anzweiflung der Beschlußfähigkeit

(1) Die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit des Landtags ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Wird die Beschlußfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(2) Der Präsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 78

Folgen der Beschlußunfähigkeit

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Abstimmungen und Wahlen

Artikel 88 HV:

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.

§ 79

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, so entscheidet der Landtag.

§ 80

Teilung der Frage

Jeder Abgeordnete kann beantragen, daß die Frage geteilt wird. Über eine beantragte Teilung der Frage entscheidet der Landtag.

§ 81

Aussetzung der Abstimmung

Werden zu einer Vorlage mündlich Abänderungen beantragt, so ist auf Verlangen einer Fraktion die Abstimmung so lange auszusetzen, bis der Abänderungsantrag schriftlich vorliegt.

§ 82

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, in besonderen Fällen durch Aufstehen, oder Sitzenbleiben. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Soweit nach der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluß oder einer Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(3) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Liegen mehrere Anträge zur Sache vor, so soll zunächst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten geht, bei Abänderungsanträgen zunächst über den Antrag, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 83

Zweifel über das Abstimmungsergebnis

Wird das vom Sitzungsvorstand festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt.

§ 84

Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung namens einer Fraktion verlangt werden. Der Präsident kann vor der namentlichen Abstimmung eine kurze Pause einlegen.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Abgeordneten. Die anwesenden Abgeordneten haben beim Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten.

(3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Abgeordneter abgestimmt hat, so befragt der Präsident den Abgeordneten.

§ 85

Feststellung
des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Sitzungsvorstand festgestellt und vom Präsidenten verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in den Sitzungsbericht als Anlage aufzunehmen.

§ 86

Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach jeder Abstimmung hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen. Die Erklärung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei allen Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Die Begründung ist in den Sitzungsbericht als Anlage aufzunehmen; eine Verlesung im Landtag erfolgt nicht.

§ 87

Wahlen

(1) Die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit das Verfahren für vom Landtag vorzunehmende Wahlen durch Gesetz anderweitig geregelt ist.

FUNFZEHNTER ABSCHNITT

Aufzeichnung der Plenarsitzungen

§ 88

Stenographischer Bericht

(1) Über jede Plenarsitzung des Landtags wird ein Stenographischer Bericht angefertigt, der den Sitzungsablauf möglichst wortgetreu wiedergibt. In den Stenographischen Bericht sind auch die ge-

faßten Beschlüsse sowie die Namen der sitzungsleitenden Präsidenten, der auf der Regierungsbank anwesenden Mitglieder und Beauftragten der Landesregierung sowie der abwesenden Abgeordneten aufzunehmen.

(2) Auf Verlangen eines Abgeordneten ist in den Stenographischen Bericht seine Stellungnahme zu einem in der Sitzung beratenen Punkt der Tagesordnung aufzunehmen, wenn der Abgeordnete zu diesem Punkt sich nicht zu Wort gemeldet oder das Wort nicht erhalten hat. Die Stellungnahme muß bis zum Schluß der Sitzung dem Sitzungsvorstand schriftlich überreicht werden und darf den Umfang nicht überschreiten, der bei einer Wortmeldung und Worterteilung zulässig gewesen wäre. Im Stenographischen Bericht wird die Stellungnahme am Ende der Beratung des Tagesordnungspunkts wiedergegeben und mit dem Zusatz „Zu Protokoll gegebene Stellungnahme“ sowie drucktechnisch besonders kenntlich gemacht.

(3) Die Stenographischen Berichte werden gedruckt und an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt.

(4) Beanstandungen gegen die Richtigkeit eines Stenographischen Berichts können von jedem Abgeordneten innerhalb von vierzehn Tagen nach der Verteilung des Berichts dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden. Der Präsident entscheidet darüber, ob der Bericht geändert werden muß. Er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll er den zur Zeit der in der beanstandeten Stelle des Berichts wiedergegebenen Beratung sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls er nicht selbst die Sitzung geleitet hat. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann der Ältestenrat angeufen werden.

(5) Tonbandaufnahmen von Plenarsitzungen sind mindestens so lange aufzubewahren, bis über Beanstandungen nach Abs. 4 entschieden ist. Der Präsident kann allgemein oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungszeit anordnen.

§ 89

Niederschriften der Reden

(1) Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede alsbald nach der Übertragung durch den Stenographischen Dienst zur Durchsicht und Vornahme etwaiger Berichtigungen. Sie ist unverzüglich, spätestens innerhalb der vom Präsidenten allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Frist an den Stenographischen Dienst zurückzugeben. Abgeordnete und Mitglieder der Landesregierung, die die Sitzung verlassen, ehe sie die Niederschrift ihrer Reden erhalten haben, sollen dem Sitzungsvorstand einen Abgeordneten oder Beauftragten benennen, der zur Durchsicht der Niederschrift ermächtigt ist.

(2) Berichtigungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Sie dürfen den Sinn einer Rede in keinem Punkt verändern. Dies gilt insbesondere für solche Ausführungen, auf die in Zwischenrufen oder späteren Reden Bezug genommen wurde. Hat der Leiter des Stenographischen Dienstes Bedenken gegen eine Berichtigung und kann eine Verständigung mit dem Redner nicht erzielt werden, so entscheidet der Präsident. Er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll er den zur Zeit der fraglichen Ausführung sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls er nicht selbst die Sitzung geleitet hat.

(3) Wird die Niederschrift nicht fristgerecht vom Redner selbst oder von einem nach Abs. 1 Satz 3 Ermächtigten durchgesehen zurückgegeben, so geht die Rede mit dem Vermerk „Vom Redner nicht durchgesehen“ in Druck. Später eingehende Berichtigungswünsche des Redners können, falls die Voraussetzungen des Abs. 2 gewahrt sind, allenfalls in Anlagen zu einem späteren Stenographischen Bericht berücksichtigt werden.

(4) Niederschriften von Reden dürfen vor Durchsicht durch den Redner einem andern als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht gegeben werden. Das gleiche gilt für Niederschriften, die die vom Redner vorgenommenen Berichtigungen erkennen lassen. Die Bestimmungen in Satz 1 und 2 gelten nur auf ausdrückliches Verlangen des Redners auch für Ausführungen in der Fragestunde (§ 51).

§ 90

Beschlußprotokoll

(1) Der Präsident beauftragt jeweils einen der amtierenden Schriftführer, die vom Landtag gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung ist am Schluß der Sitzung von dem sitzungsleitenden Präsidenten und einem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen und vom Direktor beim Landtag gegenzuzeichnen; sie bildet das Beschlußprotokoll.

(2) Das Beschlußprotokoll wird unverzüglich an alle Abgeordneten und Mitglieder der Landesregierung verteilt.

(3) Das Beschlußprotokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Tagen nach der Verteilung von einem Abgeordneten oder einem Mitglied der Landesregierung Einspruch erhoben wird.

(4) Über Einsprüche entscheidet der Präsident. Er kann dazu alle Beweismittel heranziehen; insbesondere soll er den zur Zeit des fraglichen Beschlusses sitzungsleitenden Präsidenten befragen, falls er nicht selbst die Sitzung geleitet hat. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann der Ältestenrat angerufen werden.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 91

Akten des Landtags

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtags oder eines seiner Ausschüsse befinden. Die Arbeit des Landtags oder seiner Ausschüsse darf dadurch nicht behindert werden. § 29 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Akten, Unterlagen und Kurzberichte von Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses, die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vertraulich sind oder für vertraulich erklärt worden sind, können nur von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden.

(3) Dritten darf Einsicht in Akten des Landtags und in Kurzberichte über Ausschusssitzungen nur mit Genehmigung des Präsidenten gewährt werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein besonders begründetes Interesse glaubhaft gemacht wird. Bei Unterlagen über Beratungen in der laufenden und der vorangegangenen Wahlperiode soll das Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden hergestellt werden. Der Präsident kann seine Genehmigung mit Auflagen erteilen, die die Verwertung und Zitierung der aus den Unterlagen zu gewinnenden Informationen einschränken. Gesetzlich begründete Auskunftsrechte und Auskunftsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Abgeordnete persönlich betreffen, ist nur diesen gestattet. Wünschen andere Abgeordnete oder Personen außerhalb des Landtags aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, so ist hierzu sowohl die Genehmigung des Präsidenten als auch die Zustimmung des Abgeordneten erforderlich.

(5) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichtersteller der Ausschüsse abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident gestatten.

§ 92

Wahrung von Fristen

Ist innerhalb einer bestimmten Frist dem Landtag gegenüber eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tag der Frist innerhalb der üblichen Dienststunden an die Landtagskanzlei gelangt. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächstfolgende Wochentag.

§ 93

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Eine grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung kann der Ältestenrat beschließen. Gegen seine Entscheidung kann eine Fraktion einen Beschluß des Landtags verlangen.

§ 94

Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall kann der Landtag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, soweit nicht Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen entgegenstehen.

§ 95

Ende der Wahlperiode

(1) Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle vom Landtag nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge, noch nicht beantwortete Große und Kleine Anfragen und Mündliche Fragen als erledigt.

(2) Noch nicht beschiedene Petitionen werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten.

(3) Noch nicht erledigte Berichtersuchen an die Landesregierung und Beschlüsse, zu denen ein Bericht der Landesregierung erwartet wird, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft.

§ 96

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Februar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1973

Der Präsident
des Hessischen Landtags
Buch

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 20,60 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6300 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,79 DM zuzüglich — 50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6300 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Semmel-Nr. (0 61 72) 2 39 56, Postcheck-Konto: Dr. Max Gehlen 223 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6300 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.